



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Amt für Gesundheit



## Merkblatt

Juli 2022

### **Bewilligungen & Aufsicht**

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 21

Fax +41 43 259 51 63

[gesundheitsberufe@gd.zh.ch](mailto:gesundheitsberufe@gd.zh.ch)

[www.zh.ch/afg](http://www.zh.ch/afg)

## Zulassungsbeschränkung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Mit Wirkung ab dem 13. Dezember 2019 setzt der Kanton Zürich die in Art. 55a KVG vorgesehene Möglichkeit um, die Zulassung von zahnärztlichen Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu beschränken. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen dazu. Rechtliche Grundlage ist die kantonale Einführungsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ([EV VEZL](#); [LS 832.14](#)). Weitere Informationen über den Beschluss des Regierungsrats finden Sie in der Medienmitteilung vom 13. Dezember 2019 ([Link zur Medienmitteilung](#)).

### Geltungsbereich der Zulassungsbeschränkung

Die Zulassungsbeschränkung gilt grundsätzlich für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Privatpraxen und Institutionen, die fachlich eigenverantwortlich, unter Aufsicht oder als 90-Tage-Dienstleister (fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit während 90 Tagen pro Kalenderjahr) tätig sind, ausser für:

- Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Rahmen ihrer Weiterbildung in einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig sind (Tätigkeit an Universität oder bei einer zur OKP zugelassenen Zahnarztperson)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in einer Poliklinik mit Leistungsauftrag der öffentlichen Hand tätig sind (z.B. Schulzahnklinik)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte mind. eine dreijährige Weiterbildung absolviert haben.

Darunter fallen folgende Abschlüsse:

- Fachzahnärztin / Fachzahnarzt Kieferorthopädie (SSO)
  - Fachzahnärztin / Fachzahnarzt Oralchirurgie (SSO)
  - Fachzahnärztin / Fachzahnarzt Rekonstruktive Zahnmedizin (SSO)
  - Fachzahnärztin / Fachzahnarzt Parodontologie (SSO)
  - WBA Allgemeine Zahnmedizin (SSO)
  - WBA Endodontologie (SSE/SSO)
  - WBA Kinderzahnmedizin (SVK/SSO)
  - WBA Orale Implantologie (SGI/SSO)
  - WBA Präventive und Restaurative Zahnmedizin (SSPRE/SSO)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Assistenzzeit von 3 Jahren (Beschäftigungsgrad 100%) in einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte oder bei einer zur OKP zugelassenen Zahnarztperson absolviert haben.

Die Zulassungsbeschränkung gilt für Gesuche, die am oder nach dem Publikationsdatum des [Regierungsratsbeschlusses](#) zur Zulassungsbeschränkung eingehen (13. Dezember 2019). Wer vor dem Stichdatum zugelassen war, bleibt es weiterhin. Wer bereits als Assistentzahnärztin / Assistentzahnarzt bewilligt war, kann trotz Zulassungsbeschränkung die Stelle wechseln.

Die Zulassungsbeschränkung gilt auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in einem anderen Kanton zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sind und beabsichtigen, fortan im Kanton Zürich tätig zu sein.